



TESTAMENT FÜR SOZIALE GERECHTIGKEIT



**Praktische
Hinweise
zu Testament
und
Vermächtnis**

- Tabellen zu Erbschaftssteuer und Freibeträgen
- Musterbeispiele
- Formular zur Vermögensaufstellung

» Not und Armut gibt es auch in Deutschland - Wir wollen helfen!

Wussten Sie, dass auch bei uns viele Menschen von finanzieller und materieller Not betroffen sind und keinen Ausweg finden? Dass dieses Schicksal oftmals behinderte, kranke und alte Menschen, aber zunehmend auch Kinder trifft? Dass die Folge häufig eine völlige Vereinsamung, Verelendung und Chancenlosigkeit ist? Und dass die Armut – ebenso wie der Reichtum von einigen Wenigen – immer weiter zunimmt?

Diese Menschen haben keine Chance auf ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg engagiert sich aktiv für soziale Gerechtigkeit und die Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Herkunft.

Wir bieten hilfebedürftigen Menschen einen wirksamen Schutz und umfassende soziale Versorgung im Alter durch soziale Projekte vor Ort.

Wir helfen allen Menschen, die auf Grund persönlichen Leidens und unverschuldeter Umstände durch das Netz des Sozialstaates fallen.

Wir setzen uns für ein friedliches und freies Zusammenleben ein, bei dem die Menschenrechte geachtet und geschützt werden. Die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung aller Menschen zu fördern, ist uns besonders wichtig.

Wir unterstützen die volle Integration behinderter, älterer und kranker Menschen in die Gesellschaft. Dazu gehören auch menschliche Geborgenheit und der Schutz vor Armut.

Wir sind eine solidarische Gemeinschaft, die sich für bessere Lebensbedingungen einsetzt - durch unsere qualifizierte Rechtsberatung, die Vertretung unserer Mitglieder vor Sozialgerichten, sowie durch unsere vielen praktischen Angebote, Hilfeleistungen und sozialen Projekte für ältere und behinderte Menschen in der Betreuung vor Ort.

So bieten wir den Mitgliedern im VdK Berlin-Brandenburg wirksamen Schutz und umfassende soziale Versorgung im Alltag.

Um unsere gemeinsame soziale Verantwortung wahrzunehmen, sind wir auf private Spenden und Vermächtnisse angewiesen.

Ein Vermächtnis für den Sozialverband VdK ist gleichzeitig ein Vermächtnis für soziale Gerechtigkeit und gibt vielen Menschen in Zukunft eine Chance, die sie bislang nicht hatten.

» Inhalt

Wozu ein Testament gut ist	4
Die gesetzliche Erbfolge (ohne Testament)	5
Der Pflichtteil	6
Das Testament – so bestimmen Sie Ihre Erb*innen selbst	6
Das eigenhändige Testament	7
Das notarielle Testament	7
Das gemeinschaftliche Testament	8
Das Berliner Testament	8
Das Behindertentestament	8
Der Erbvertrag	8
Das Vermächtnis	9
Auflagen für die Erben	9
Änderung eines Testamentes	9
Die Testamentsvollstreckung – bei mehreren Erb*innen	10
Erbschaftssteuer für den Staat	10
Steuern sparen durch Schenkung	12
Mein Testament für soziale Gerechtigkeit	13
So hilft der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.	14
Vermögensübersicht für Testamentserstellung	15
Drei einfache Musterbeispiele	16
Weitere Informationen zum Testament und zu unseren Aktivitäten	18

» Wozu ein Testament gut ist

Vielen von uns fällt es nicht leicht, sich mit dem Tod oder der Vergänglichkeit des eigenen Daseins zu beschäftigen, solange es noch nicht notwendig zu sein scheint.

Dies ist fraglos ein schwieriges Thema und mit vielen Fragezeichen und persönlichen Unsicherheiten verbunden. Sicher aber ist, dass wir uns eines Tages verabschieden müssen von allem, was uns im Leben lieb und wertvoll war.

Es ist gut, wenn Sie für diesen Tag rechtzeitig vorgesorgt haben.

Nur das frühzeitig verfasste Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, für Menschen, die Ihnen lieb sind, auch über den Tod hinaus etwas zu tun, indem Sie sie als Erb*innen einsetzen und sie somit materiell absichern.

Wenn Sie eine soziale Organisation mit einem Vermächtnis bedenken, können Sie einen wichtigen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit in der Gesellschaft leisten.

Darüber hinaus können Sie einen wichtigen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit in der Gesellschaft von morgen leisten, wenn Sie eine soziale Organisation mit einem Vermächtnis bedenken, oder als Erb*innen einsetzen.

Nur ein rechtzeitig verfasstes Testament gibt Ihnen die beruhigende Sicherheit, dass Ihr Erbe den Menschen oder Zwecken zugutekommt, die Sie selbst ausgesucht haben.

Andernfalls bestimmt das Gesetz die Erbfolge, was nicht zwangsläufig in Ihrem Sinne sein muss, da das Gesetz teilweise komplizierte Regelungen vorsieht.

Wenn keine Erb*innen vorhanden sind, fällt das gesamte Erbe dem Staat zu.

Dieser Erbschafts-Ratgeber soll Ihnen helfen, Ihre Erbschaftsangelegenheiten in Ihrem Sinn rechtzeitig zu regeln. Sie lernen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Vorgehensweisen kennen und erfahren, dass es oftmals ratsam ist, Expert*innen, beispielsweise eine*n Fachanwält*in für Erbrecht oder eine*n Notar*in hinzuzuziehen.

In übersichtlicher Form stellen wir die möglichen Alternativen dar und geben darüber hinaus einige praktische Hilfen.

Der Ratgeber will Ihnen ferner näherbringen, dass es gute Gründe gibt, auch gemeinnützige Organisationen wie den Sozialverband VdK in Ihrem Testament zu bedenken. Ihr Vermächtnis bewirkt Gutes über den Tod hinaus.

Wenn Sie beispielsweise einen Teil Ihres Vermögens dem Sozialverband VdK vermachen, geben Sie notleidenden Menschen eine neue Zukunftsperspektive.

Hiermit helfen Sie benachteiligten Menschen, unterstützen behinderte Menschen und geben Ihrem Leben über den Tod hinaus einen unantastbaren Sinn.

Wir hoffen, dass diese Broschüre Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Regelungen bei Testamenten gibt und Ihnen hilft, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.

Ihr Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

» Die gesetzliche Erbfolge (ohne Testament)

Für den Fall, dass **kein** Testament vorliegt, legt das Bürgerliche Gesetzbuch im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge fest, wer erbberechtigt ist. Hierzu gehören Blutsverwandte, Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen¹, nicht-eheliche Kinder und Adoptivkinder.

Entsprechend der verwandtschaftlichen Nähe zum*zur Verstorbenen ergibt sich hierbei eine komplizierte Rangfolge, die für Sie nur dann von Bedeutung ist, falls Sie kein Testament hinterlassen wollen.

Die Verwandten werden in vier Klassen oder „Ordnungen“ eingeteilt, wobei lebende Verwandte „1. Ordnung“ Vorrang haben vor denen der „2. Ordnung“ u.s.w.

Innerhalb der Ordnungsklassen gibt es wieder Rangfolgen, die im Folgenden kurz skizziert werden:

→ **Verwandte „1. Ordnung“:**

Kinder vor Enkel*innen vor Urenkel*innen vor deren Nachkommen

→ **Verwandte „2. Ordnung“:**

Eltern vor Geschwistern vor Nichten/Neffen vor deren Nachkommen

→ **Verwandte „3. Ordnung“:**

Großeltern vor Tanten/Onkeln vor Cousins/Cousins vor deren Nachkommen

→ **Verwandte „4. Ordnung“:**

Urgroßeltern vor Großtanten/Großonkeln vor deren Nachfahren

Die nachrangig genannten Familienangehörigen haben also immer erst dann eine erbrechtliche Bedeutung, wenn vorher genannte Angehörige nicht oder nicht mehr leben.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartner*innenschaft beziehungsweise im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, erbt der*die Ehe-/Lebenspartner*in¹ die Hälfte des Vermögens, die Erben*innen der „1. Ordnung“ erhalten die andere Hälfte zu gleichen Teilen.

Haben Sie keine Kinder, erbt der*die Ehe- / Lebenspartner*in drei Viertel des Vermögens, während die Verwandten der „2. Ordnung“ das restliche Viertel erben.

Haben die Ehe-/Lebenspartner*innen eine gesetzliche Gütertrennung vereinbart, erben sie und Kinder **alle** zu gleichen Teilen, sofern nicht mehr als drei Kinder vorhanden sind.

Sind mehr als drei Kinder vorhanden, erben Ehe-/Lebenspartner*innen ein Viertel; das restliche Dreiviertel wird zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.

Bei Partnerschaften ohne Trauschein gibt es keinerlei gesetzlichen Erbanspruch.

*Sind weder lebende Ehe- oder Lebenspartner*innen noch Verwandte vorhanden, und es liegt kein Testament vor, erbt alles der Staat.*

¹ Diese Formulierung bezieht sich immer nur auf eingetragene Lebenspartner*innenschaften. Nicht eingetragene Lebenspartner*innenschaften begründen keinen Erbanspruch. Das gilt auch für geschiedene Ehegatt*innen.

» Der Pflichtteil

In Ihrem Testament bestimmen Sie, wer Sie beerben soll. Nach dem Gesetz haben jedoch einige Ihrer Verwandten auch dann einen Anspruch, wenn Sie diese in Ihrem Testament nicht, beziehungsweise nur unzureichend berücksichtigen. Diesen Anspruch nennt man Pflichtteil.

Anspruch auf den Pflichtteil haben ausschließlich Ihr*e Ehe-/Lebenspartner*in, Ihre Kinder und Enkelkinder sowie Ihre Eltern, wenn Sie selbst keine Kinder oder Enkelkinder (mehr) haben.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wie er in der gesetzlichen Erbfolge für Jede*n einzelne*n geregelt ist. Je nach testamentarischer Gestaltung kann der Pflichtteil der*des Ehegatt*in auch $1/8 +$ Zugewinnausgleich betragen.

Der Pflichtteil muss innerhalb einer 3-jährigen Frist ausdrücklich verlangt werden, und ist notfalls einklagbar. Manche Erb*innen verzichten allerdings auf diesen Anspruch.

Wer einen Pflichtteil bekommt, kann **keineswegs bestimmte** Teile des Nachlasses verlangen. Der Pflichtteil kann immer nur in Geldwert verlangt werden.

In Ihrem Testament bestimmen Sie selbst, wer Sie beerben soll.

» Das Testament – so bestimmen Sie Ihre Erben selbst

Der Gesetzgeber hat sich mit der gesetzlichen Erbfolge um eine gerechte Verteilung Ihres Nachlasses bemüht. Aber natürlich können allgemein gültige Gesetze Ihre persönlichen Wünsche nicht berücksichtigen.

Immer dann, wenn Ihre eigenen Vorstellungen der gesetzlichen Erbfolge nicht entsprechen, müssen Sie ein Testament machen. Nur damit heben Sie die gesetzliche Erbfolge auf. Hier gilt lediglich die Einschränkung durch den Pflichtteil.

Mit Ihrem Testament schaffen Sie Klarheit unter Ihren Erb*innen, indem Sie etwa bestimmte Teile Ihres Nachlasses einzelnen Nachkommen direkt zuordnen.

Wenn Sie entschlossen sind, ein Testament aufzusetzen, haben Sie grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sie können ein eigenhändiges Testament machen oder ein notarielles.



Das eigenhändige Testament

Sie können Ihr Testament zuhause als persönliche Erklärung aufsetzen.

Um spätere Zweifel an der Gültigkeit auszuschließen, sind folgende Formvorschriften unbedingt zu beachten:

- Das gesamte Testament muss mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben sein.
- Es sollte mit Ort und Datum der Erstellung versehen werden.
- Es sollte eine Überschrift, wie beispielsweise „Mein Testament“ tragen.

Das Testament sollte so aufbewahrt werden, dass diejenigen es später einmal finden, die es auch finden sollen. Darauf sollten Sie besonders achten, wenn mögliche Erbschaftsstreitigkeiten nicht auszuschließen sind. Dann können gefundene Testamente nicht verloren gehen oder von einzelnen Hinterbliebenen angefochten werden.

Wesentlich sicherer ist es, wenn Sie das Testament in die amtliche Verwahrung zum Nachlassgericht geben. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nach Ihrem Ableben auch gefunden wird.

Dies kostet einschließlich Registrierung pauschal einmalig 93 Euro.

Beim eigenhändigen Testament sollten Sie bedenken, dass genaue Formulierungen erforderlich sind. Lassen Sie sich fachlich durch eine*n Fachanwält*in für Erbrecht beraten, um dies zu gewährleisten.

Der Vorteil eines eigenhändig verfassten Testaments besteht darin, dass es jederzeit geändert werden kann. Hierdurch ungültig gewordene ältere Fassungen können und sollten einfach vernichtet werden.

Das notarielle Testament

Machen Sie einen Termin mit einem*iner Notar*in aus und erklären Sie, dass es sich um die Abfassung eines Testamentes handelt. Nach dem Gesetz ist er*sie verpflichtet, Ihren Willen zu ermitteln und in rechtlich einwandfreien Begriffen festzuhalten. Notar*innen müssen Sie auch über die rechtliche Tragweite Ihrer Bestimmungen aufklären.

Das notarielle Testament kostet vergleichsweise geringe Gebühren. Bei einem Ehegattentestament und einem Ehevermögen von 50.000 Euro kostet es beispielsweise 165 Euro + Umsatzsteuer + Auslagen. Bei einem Ehevermögen von 500.000 Euro beträgt die Gebühr 1.870 Euro + Umsatzsteuer + Auslagen.

Dies gilt erst recht im Vergleich mit den deutlich höheren Kosten für einen Erbschein, der in der Regel bei handschriftlich verfassten Testamenten für die Legitimation als Erb*in benötigt wird, und der über ein Notariat oder direkt beim Nachlassgericht zu beantragen ist.

Das notarielle Testament hat weitere entscheidende Vorteile: es geht nicht verloren, Fälschungen sind ausgeschlossen. Ihr Wille ist klar und rechtsgültig festgelegt. Es kann auch durch ein eigenhändig, handschriftlich verfasstes Testament geändert werden.

Es gibt weitere spezielle Formen des Testamentes, die grundsätzlich eigenhändig oder notariell errichtet werden können:

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Ehe-/Lebenspartner*innen können ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen, worin sie sich gegenseitig als Erb*innen einsetzen. Dieses Testament kann von einem Ehe-/Lebenspartner*in aufgesetzt werden, muss aber von beiden Partner*innen eigenhändig unterschrieben werden. Eine Änderung ist nur durch beide Ehe-/Lebenspartner*innen gemeinsam möglich.

Aber Vorsicht: Wenn ein*e Partner*in stirbt, ist eine nachträgliche Änderung in der Regel nicht möglich.

Das Berliner Testament

Ehepaare bzw. Lebenspartner*innen mit Kindern können auch ein sogenanntes Berliner Testament erstellen. Auch bei diesem Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments setzen sich die Partner*innen gegenseitig als Erb*innen ein. Erst nach dem Ableben beider Ehe-/Lebenspartner*innen erbt ein*e Dritte*r, wie zum Beispiel die Kinder.

Das Berliner Testament kann hohe Erbschaftssteuern verursachen, weil das gleiche Vermögen zweimal vererbt wird, erst an den*die Ehe-/Lebenspartner*in und nach seinem Tod an die Kinder, die für das gleiche Vermögen womöglich erneut Steuern zahlen müssen.

Wenn der*die im Berliner Testament begünstigte Dritte allerdings eine gemeinnützige Einrichtung ist, bleibt diese auf jeden Fall steuerbefreit.

Aber Vorsicht: Wenn ein*e Partner*in stirbt, ist eine nachträgliche Änderung in der Regel nicht möglich.

Das Behindertentestament

Falls eine*r Ihrer Erb*innen körperlich oder geistig behindert ist, sollten Sie einen wichtigen Punkt beachten: behinderte Menschen können unter Umständen Grundsicherungsempfänger*innen werden, wenn sie beispielsweise in einer betreuten Einrichtung leben. In diesem Fall muss das Sozialamt im Erbfall Mitteilung von dem Erbe erhalten. Dieses kann dann das Vermögen bis auf einen kleinen Rest auf sich überleiten. Um dies zu verhindern, sollte man mit fachlicher Beratung ein sogenanntes **Behindertentestament** verfassen, damit Sie Ihrem behinderten Kind einen angemessenen Lebensstandard sichern.

Da es sich hierbei um ein juristisches Spezialgebiet handelt, das sich auf einzelne Urteile des Bundesgerichtshofes stützt, ist eine juristische Fachberatung in jedem Fall angeraten.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bestimmten Personen schon heute die beruhigende Gewissheit geben, dass diese nach Ihrem Tod als Erben*innen vorgesehen sind.

Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihren künftigen Erben*innen. Diesen Vertrag können Sie in der Regel nur in gegenseitigem Einvernehmen ändern – im Gegensatz zu einem Testament. Für die Änderung muss in jedem Fall ein neuer Vertrag in einem Notariat aufgesetzt werden.

Eine Ausnahme gibt es: Den zwischen Ehe-/Lebenspartner*innen geschlossenen Erbvertrag können Sie durch ein gemeinschaftliches Testament aufheben.

Im Gegensatz zu einem gemeinschaftlichen Testament können ebenfalls Paare, die weder eingetragene Lebenspartner*innen noch verheiratet sind, einen Erbvertrag miteinander abschließen.

*Das Vermächtnis ist ein sinnvoller Weg,
wenn man neben der Familie auch noch
eine gute Sache bedenken will.*

Das Vermächtnis

Wenn Sie in Ihrem Testament einen Menschen oder eine soziale Organisation bedenken möchten, ohne sie als direkte Erb*innen einzusetzen, dann können Sie Ihnen bestimmte Wertgegenstände oder eine bestimmte Geldsumme als „Vermächtnis“ hinterlassen.

Das Vermächtnis ist ein sinnvoller Weg, wenn man neben der Familie auch noch eine gute Sache bedenken will, weil Sie vorab genau festlegen können, für welchen Zweck ein Teil Ihres Vermögens zu verwenden ist.

In jedem Fall sind die Erb*innen rechtlich verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.

Auflagen für die Erben

Sie haben im Rahmen Ihres Testamentes, Vermächtnisses oder Erbvertrags auch die Möglichkeit, Ihren künftigen Erb*innen bestimmte Dinge aufzuerlegen, beispielweise Ihr Grab zu pflegen oder auch einer sozialen Organisation jährlich eine bestimmte Summe zu spenden.

Allerdings ist der daraus folgende Anspruch beispielsweise einer sozialen Organisation durch selbige nicht gerichtlich einklagbar.

Deshalb ist zu empfehlen, die Einlösung des restlichen Anteils durch die anderen Erb*innen von der Erfüllung der Auflagen abhängig zu machen. Oder Sie beauftragen eine*n Testamentsvollstrecker*in, die Erfüllung der Auflagen zu kontrollieren.

Änderung eines Testamentes

Immer wieder ergeben sich neue Entwicklungen, die es erfordern, ein Testament zu ändern. Zum Beispiel können sich Ihre Lebensumstände ändern oder auch Gesetze.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern. Erklären Sie aber zur Sicherheit in Ihrem neuen Testament alle früheren Abfassungen für ungültig. Nennen Sie immer das genaue Datum der Abfassung in Ihrem Testament.

Ein notarielles Testament wird ungültig mit seiner Entnahme aus der amtlichen Verwahrung. Deshalb darf es nur an Sie persönlich herausgegeben werden.

Ein handschriftliches Testament, das zur Verwahrung beim Amtsgericht liegt, wird nicht schon durch die Herausgabe ungültig, daher müssen Sie einen Ungültigkeitsvermerk anbringen oder es vernichten.

Schwieriger ist es bei einem von Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Testament. Es kann zwar ebenso leicht wie ein Einzeltestament geändert werden, wenn sich die Ehegatten einig sind. Wenn aber nur eine*r von beiden einen neuen Willen aufsetzen will, muss dies bei einem Notar geschehen. Damit wird das gemeinsame Testament ungültig. Nach dem Ableben eines Partners ist der*die Überlebende*r in der Regel jedoch an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Eine im gemeinschaftlichen Testament bedachte Person kann nicht durch eine andere ersetzt werden.

Die Testamentsvollstreckung – bei mehreren Erben

Immer, wenn es mehrere Erb*innen gibt, wird das Erbe zu deren gemeinsamen Besitz, und es entsteht eine Erbengemeinschaft.

Da niemandem der Nachlass allein gehört, erfordern alle Geschäftsvorgänge die Zustimmung aller Erb*innen, was oft zeitaufwendig und kompliziert ist. Diese Erb*innengemeinschaft endet erst mit der sogenannten Erbauseinandersetzung, die notwendig wird, wenn entweder die Aufteilung des Erbes nicht eindeutig festgeschrieben ist, oder wenn die Erb*innen sich auf eine andere Aufteilung einigen.

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinn und ohne Verzögerungen durchgeführt wird, sollten Sie eine*n Testamentsvollstrecker*in bestimmen. Damit können Sie auch Streitereien unter den Erb*innen vorbeugen.

Im Gegensatz zu den Erb*innen können der *die Testamentsvollstrecker*innen jede Entscheidung grundsätzlich allein treffen. Dies ist auch bei der Regelung der Nachlassverbindlichkeiten für die Erb*innen von großem Vorteil, weil auch bei mehreren Erb*innen ausstehende Rechnungen oder Schulden aus einer Hand beglichen werden können; so können die Angelegenheiten des*der Verstorbenen sehr viel unkomplizierter geregelt werden, als wenn dies von allen Erb*innen gemeinsam vorzunehmen ist.

» Erbschaftssteuer für den Staat

Die Erbschaftssteuer sorgt dafür, dass der Staat in vielen Fällen an der Erbschaft beteiligt wird. Die Höhe der Erbschaftssteuer hängt von der Höhe der Erbschaft, der Steuerklasse sowie dem jeweiligen Freibetrag der Erb*innen ab. Je nach dem Verwandtschaftsgrad gelten unterschied-

liche Steuerklassen. Diese haben nichts mit den Lohn- und Einkommenssteuerklassen zu tun. Die Erbschaftssteuer-Klassen bestimmen den Steuersatz und die Höhe der Beträge, die steuerfrei bleiben – die sogenannten Freibeträge:

Allgemeiner Freibetrag		
Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
500.000,- € Ehegatten/eingetragene Lebenspartner*innen	je 20.000,- € Eltern (im Schenkungsfall), Voreltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwieger- kinder, geschiedene Ehegatten	je 20.000,- € alle übrigen Erben
je 400.000,- € Kinder, Enkelkinder (sofern Eltern verstorben sind)		
je 200.000,- € Enkelkinder		
je 100.000,- € alle übrigen Personen der Steuerklasse I		

Zusätzlich gewährt der Gesetzgeber Ehe-/eingetragene Lebenspartner*innen und Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr einen sogenannten Versorgungsfreibetrag. Damit soll der

Unterhalt für diese Familienangehörigen gesichert werden. Bei den Kindern ist er vom Alter abhängig.

Versorgungsfreibetrag	
256.000,- € Ehe- /eingetragene Lebenspartner*innen	10.300,- bis 52.000,- € Kinder je nach Alter

Für den Hausrat des*der Verstorbenen (inklusive Kleidung und Wäsche) und sonstige bewegliche

gegenstände (zum Beispiel das Auto) gelten zusätzliche Freibeträge:

Personen der Steuerklasse	Freibetrag für Hausrat	Freibetrag für sonstige bewegliche Gegenstände
I	41.000,- €	12.000,- €
II und III	12.000,- € (insgesamt)	

Weitere Sonderfreibeträge können für pflegende Angehörige, Ehepaare, Lebensversicherungen und Betriebsvermögen gelten. Wieviel Erbschaftsteuer letztlich zu bezahlen ist, hängt von dem

Wert des Erbes ab, der nach Abzug der diversen Freibeträge übrig bleibt, und von der Steuerklasse des jeweiligen Erben. Daraus ergibt sich der Steuersatz in Prozent:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich €	Prozentsatz in der Steuerklasse (%)		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50



Steuern sparen durch Schenkung

Sie können Ihre Erb*innen steuerlich entlasten, indem Sie diesen schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens schenken. Diese Teile gehören dann später nicht zur versteuernden Erbmasse.

Allerdings müssen mindestens zehn Jahre zwischen der Schenkung und dem Erbfall liegen. Sonst wird der Wert der Schenkung eventuell nachträglich versteuert.

Sie können beispielsweise Ihr Haus verschenken und dennoch weiter bewohnen – wenn Sie ein Wohnrecht auf Lebenszeit vereinbaren. Dieses Wohnrecht sollte unbedingt ins Grundbuch eingetragen werden.

Sie können auch das noch viel weiter gehende Nießbrauchrecht eintragen lassen. Dann können Sie später, falls Sie möchten, beruhigt ins Altersheim ziehen, Ihr Wohneigentum vermieten und die Einnahmen kassieren.

Schenkungen werden ebenfalls besteuert, wenn die Freibeträge überschritten werden. Die Steuerklassen sind im wesentlichen mit denjenigen für die Erbschaftssteuer identisch.

Allerdings wird beim Schenken steuerlich jeweils nur eine Zeitspanne von 10 Jahren betrachtet. Dadurch können Ihre Erb*innen immer wieder in den Genuss der Freibeträge kommen – wenn Sie frühzeitig mit dem Schenken beginnen.

Es bestehen noch weitere Möglichkeiten der Steuerminderung, die Sie am besten bei einer Steuerberatung erfragen.

Eine Schenkung an eine soziale Organisation wie den Sozialverband VdK ist wiederum vollkommen steuerfrei.

Soziale Organisationen sind vollkommen von der Erbschaftssteuer befreit, sodass Ihr Erbe oder Vermächtnis in vollem Umfang einer guten Sache zufließt.

» Mein Testament für soziale Gerechtigkeit

Der Sozialverband VdK verhilft behinderten und benachteiligten Menschen in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten mit Erfolg zu ihrem Recht, damit jeder auch bei Behinderung, Krankheit und hohem Alter in Würde leben kann.

Ihr Vermächtnis kommt direkt bei den bedürftigen Menschen und Projekten an. Ihre Hilfe vervielfacht sich, indem auch andere Spender*innen animiert werden, durch ein Vermächtnis zugunsten des VdK eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen.

Falls Sie weder Verwandte noch ein Testament hinterlassen, fällt Ihr Erbe an den Staat. Ein Vermächtnis an den VdK ist steuerfrei und kommt hingegen ausschließlich denen zugute, denen es auch zgedacht ist.

Haben Sie den Entschluss gefasst, mit Ihrem Testament auch über den Tod hinaus einen bleibenden Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu leisten? Behinderten und benachteiligten Menschen eine Chance auf ein menschenwürdiges Leben zu geben, zu neuen Chancen zu verhelfen und den Sozialverband VdK in seiner Arbeit zu unterstützen?

Dann ist es gut, wenn Sie in Ihrem Vermächtnis bei allen Formulierungen unseren genauen Namen „Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.“ angeben.

Wenn Sie möchten, kann Ihr Erbe oder Vermächtnis ganz bestimmten Projekten oder Arbeitsbereichen des Verbandes zugeordnet werden, selbstverständlich können Sie es dem Verband auch ohne nähere Zweckbestimmung vermachen. In diesem Fall würden wir es dort einsetzen, wo die Hilfe am dringendsten benötigt wird.

Über unsere Projekte zur Linderung von Not und Armut informieren wir Sie jederzeit gerne.

Es ist wichtig, dass Sie eine genaue Formulierung verwenden: Soll es sich um eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung handeln. Auch sollte der genaue Betrag oder der prozentuale Anteil an der Erbmasse genannt werden.

Bitte wenden Sie sich am besten an eine*n Notar*in, die*der Ihnen bei der exakten Formulierung Ihrer Wünsche hilft. Auf Wunsch sind wir bei der Vermittlung sachkundiger Rechtshilfe behilflich.

» So hilft der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

Neben unserem sozialpolitischen Engagement für ältere, kranke und behinderte Menschen sowie der sozialrechtlichen und allgemeinen sozialen Beratung, Vertretung und Betreuung unserer Mitglieder ist der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg Träger von verschiedenen sozialen und praktischen Angeboten und Hilfen. Als Gesellschafter von verschiedenen gemeinnützigen Gesellschaften und in der Zusammenarbeit mit diesen in der VdK-Gruppe weitet er außerdem sein Engagement auf die Bereiche Integration und Kinder- und Jugendhilfe aus.

Angebote und Hilfen

» **Besuchsdienst**

Wir organisieren mit freiwilligen Helfer*innen Projekte für ältere Menschen zur Durchführung ehrenamtlicher Besuchsdienste.

» **Betreuungen**

Auf der Grundlage des Betreuungsrechts übernehmen unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Betreuungsverein Berlin-Reinickendorf die vom Richter bestimmten Aufgaben.

» **Mobilitätshilfedienste**

Für Menschen, die auf Unterstützung bei Wegen außerhalb der Wohnung angewiesen sind, bieten wir Begleithilfen, zum Beispiel zum Einkauf, zu Veranstaltungen oder zum Spazierengehen.

» **Pflegestützpunkt**

Unser Pflegestützpunkt ist eine neutrale und kostenlose Beratungsstelle für Menschen, die Informationen rund um das komplexe Thema Pflege benötigen.

» **Technische Hilfen**

Wir beraten zu Hilfsmitteln aller Art, informieren über Umbaumaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung Ihrer Wohnung und beraten über Zuschüsse und Kostenträger.

» **Teilhabeberatung**

Die EUTB bietet Orientierung und Hilfen für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Fragen zu den grundlegenden Lebensbereichen, den Zugang zu Leistungen und berät zu allen Fragen des Sozialgesetzes.

VdK-Gruppe

» **Integra gGmbH**

Der Inklusionsbetrieb verfolgt die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Mitarbeiter*innen und Auszubildende mit und ohne Behinderung arbeiten Seite an Seite. Eine gerechte Bezahlung nach Tarifvertrag ermöglicht ein selbstbestimmtes Einkommen.

» **Ki.D.T gGmbH**

Die fünf ärztlich geleiteten medizinisch-therapeutische Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren der Ki.D.T gGmbH bieten Diagnostik und Therapie für entwicklungsverzögerte, von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder und Jugendliche.

» **tandem BTL gGmbH**

Die tandem BTL gGmbH erbringt soziale Dienstleistungen in der Kindertagesbetreuung, an Grundschulen, in Förderzentren und Kitas, der Schulsozialarbeit, der Förderung von arbeitssuchenden Menschen und den ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderung.

Um unsere soziale Verantwortung wahrnehmen zu können, sind wir auf Spenden und Vermächtnisse angewiesen.

» Vermögensübersicht für Testamentserstellung

Was?	Wie viel Wert?	Wo?	Wer soll erben?
Bargeld			
Sparkonten			
Wertpapiere			
Aktien			
Fonds			
Forderungen gegen Dritte			
Lebensversicherungen			
Kunstgegenstände			
Schmuck			
Sammlungen			
Einrichtungsgegenstände			
Firma, Beteiligungen			
Grundbesitz			
Haus			
Wohnung			
Sonstiges			

» Drei einfache Musterbeispiele

Beispiel 1: Einfaches Testament mit mehreren Erb*innen und gemeinnützigem Vermächtnis

Mein Testament

Hiermit setze ich meine Kinder

Peter Weber, Müggelstr. 28, 10247 Berlin

sowie

Gierda Müller, geb. Weber, Girusonstr. 2, 80989 München
zu gleichen Teilen ein.

Dem Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. vermache ich aus meinem
Nachlassvermögen 35.000,- € mit der Auflage, dass das Geld behinderten
Kindern zugute kommt.

Berlin, den 01.05.2018

Hanna Weber

Beispiel 2: Gemeinschaftliches Testament zwischen Eheleuten

Testament

Wir, die Eheleute Berger, setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein.

Lübeck, den 03.04.2018

Alfred Berger

Else Berger

Beispiel 3: Berliner Testament zwischen Eheleuten mit gemeinnütziger Auflage

Testament

Wir, die Eheleute Hansen, setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein.

Nach dem Tod des Längerlebenden soll unser Kind Heinz den gesamten Nachlass erben.

Der Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. erhält als Vermächtnis jährlich zum ...
(Datum) 2.500,- Euro auf die Dauer von ... Jahren.

Cottbus, den 11.01.2018

Harald Hansen

Gisela Hansen



» Weitere Informationen zum Testament und zu unseren Aktivitäten

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen eine Orientierung in Bezug auf die Erstellung Ihres Testaments geben. Darüber hinaus können sich weitere Fragen ergeben, die für Sie persönlich von Bedeutung sind.

Oder Sie interessieren sich gezielt für bestimmte Projekte und Einrichtungen unseres Verbands. In diesen Fällen steht Ihnen eine unserer Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

Dörte Gastmann

Telefon: 030 / 86 49 10 - 801

E-Mail: doerte.gastmann@vdk.de

Wir freuen uns über jede Spende

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 48 1002 0500 0003 31 63 05

Wenn Sie per Online-Banking spenden, bitten wir um Übersendung einer E-Mail an: berlin-brandenburg@vdk.de mit Ihrer Anschrift und dem Hinweis auf Ihre Spende. Sie erhalten von uns dann unaufgefordert eine Spendenbescheinigung zugesandt.

SOZIALVERBAND

VdK

BERLIN-BRANDENBURG



Herausgeber

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.
Linienstr. 131
10115 Berlin

Telefon: 030 86 49 10 - 0
E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de
Internet: www.vdk.de/berlin-brandenburg

Redaktion: Bettina Kracht
Fachliche Beratung: DIGEV - Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V.
Layout/Satz: idpraxis GmbH, Berlin

Bildnachweise

Titelfoto: fotolia.de, © Syda Productions
Foto Rückseite: fotolia.de, © nullplus
Innenseiten: S. 6 fotolia.de, © Butch / S.12 fotolia.de, © LIGHTFIELD STUDIOS
S.18 fotolia.de, © zinkeych

© Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. / 2018

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.

... ein starker Partner für seine Mitglieder!

Der Sozialverband VdK setzt sich für alle Menschen ein, die Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen suchen, sich für soziale Gerechtigkeit engagieren wollen, und in einer starken solidarischen Gemeinschaft ihre Freizeit gestalten möchten.

Bundesweit haben sich bereits knapp zwei Millionen Menschen für eine Mitgliedschaft entschieden.

Als Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg haben Sie unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Sozial- und Rechtsberatung
- Vertretung vor Sozialgerichten
- Monatlich erscheinende Verbandszeitschrift
- VdK-Versicherungsangebote zu günstigen Konditionen
- VdK-Handwerkerservice zu Vorzugspreisen
- VdK-Hausnotruf und Schlüsselservice
- VdK-Wohnraumsicherung
- VdK-Reisen, Kulturkarte und vieles mehr zu Vorzugspreisen

Mit Ihrer Mitgliedschaft tragen Sie dazu bei, dass wir uns weiterhin für soziale Gerechtigkeit einsetzen und sozial benachteiligten Menschen eine Zukunftsperspektive geben können.

Werden Sie jetzt Mitglied!



Weitere Information:

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.
Linienstr. 131
10115 Berlin
U-Bhf. Oranienburger Tor

Telefon: 030 864910 -607
Telefax: 030 864910 -520
E-Mail: berlin-brandenburg@vdk.de
Internet: www.vdk.de/berlin-brandenburg